

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Juristische Ergebnisse der polizeilichen Ermittlungsverfahren der Kinder- und Jugendpornografie

Das Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz hat die **Kleine Anfrage 7/3128** vom 31. März 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Juni 2022 beantwortet:

1. Welche Strafen wurden seitens der Thüringer Justiz infolge der im Jahr 2017 polizeilich festgestellten und ausermittelten 213 Verfahren der Kinderpornografie und 42 Verfahren der Jugendpornografie ausgesprochen (Gliederung nach Deliktsbezeichnungen, Anzahl der Täter, Anzahl der Opfer und Tatort)? Wenn es zur Einstellung von Verfahren kam, was waren jeweils die Gründe für die Einstellung?
2. Welche Strafen wurden seitens der Thüringer Justiz infolge der im Jahr 2018 polizeilich festgestellten und ausermittelten 232 Verfahren der Kinderpornografie und 54 Verfahren der Jugendpornografie ausgesprochen (Gliederung nach Deliktsbezeichnungen, Anzahl der Täter, Anzahl der Opfer und Tatort)? Wenn es zur Einstellung von Verfahren kam, was waren jeweils die Gründe für die Einstellung?
3. Welche Strafen wurden seitens der Thüringer Justiz infolge der im Jahr 2019 polizeilich festgestellten und ausermittelten 296 Verfahren der Kinderpornografie und 30 Verfahren der Jugendpornografie ausgesprochen (Gliederung nach Deliktsbezeichnungen, Anzahl der Täter, Anzahl der Opfer und Tatort)? Wenn es zur Einstellung von Verfahren kam, was waren jeweils die Gründe für die Einstellung?
4. Welche Strafen wurden seitens der Thüringer Justiz infolge der im Jahr 2020 polizeilich festgestellten und ausermittelten 356 Verfahren der Kinderpornografie und 53 Verfahren der Jugendpornografie ausgesprochen (Gliederung nach Deliktsbezeichnungen, Anzahl der Täter, Anzahl der Opfer und Tatort)? Wenn es zur Einstellung von Verfahren kam, was waren jeweils die Gründe für die Einstellung?

Antwort zu den Fragen 1 bis 4:

Hierzu liegen der Landesregierung keine statistischen Angaben vor. Eine sogenannte Verlaufsstatistik, die Angaben zu justiziellen Ergebnissen der Strafverfahren wegen in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasster Taten ermöglichen würde, existiert bislang nicht. Eine annähernde Aussagekraft haben jedoch Angaben der Strafverfolgungsstatistik zu Abgeurteilten, Verurteilten und Verfahrensergebnissen des Jahres 2020.

Vorliegend sind einschlägig Angaben der Strafverfolgungsstatistik zu folgenden Straftaten:

- Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer (bis 12. März 2020) Schriften, (ab 13. März 2020) Inhalte (§ 184b Strafgesetzbuch -StGB-),
- Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer (bis 12. März 2020) Schriften, (ab 13. März 2020) Inhalte (§ 184c StGB),

- Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien (§ 184d StGB),
- Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen (§ 184e StGB).

Insoweit wird auf die Anlage verwiesen.

5. Welche Strafen wurden seitens der Thüringer Justiz infolge der im Jahr 2021 polizeilich festgestellten und ausermittelten 786 Verfahren der Kinderpornografie und 107 Verfahren der Jugendpornografie ausgesprochen (Gliederung nach Deliktsbezeichnungen, Anzahl der Täter, Anzahl der Opfer und Tatort)? Wenn es zur Einstellung von Verfahren kam, was waren jeweils die Gründe für die Einstellung?

Antwort:

Zunächst wird auf die Antwort zu den Fragen 1 bis 4 verwiesen. Für das Jahr 2021 liegen noch keine statistischen Angaben der Strafverfolgungsstatistik vor.

6. Bei welchen weiteren Verfahren der Kinder- und Jugendpornografie leitete die Thüringer Justiz Ermittlungen ohne Beteiligung der Thüringer Polizei in den Jahren 2017 bis 2021 ein (jährliche Gliederung nach Deliktsbezeichnungen, Anzahl der Täter, Anzahl der Opfer und Tatort)?

Antwort zu den Fragen 5 und 6:

Hierzu liegen der Landesregierung keine statistischen Angaben vor.

7. In wie vielen der in den Fragen 1 bis 5 benannten Ermittlungsverfahren initiierte die Thüringer Justiz ein Löschersuchen, da die strafrechtlich relevanten Daten auf öffentlich zugänglichen Servern lagerten?
8. Auf welcher rechtlichen Grundlage wurden diese Löschersuchen an wen und mit welchem Ergebnis gestellt?
9. Überprüft die Thüringer Justiz, ob derartige Löschersuchen erfolgreich bearbeitet wurden und falls nein, warum nicht?

Antwort zu den Fragen 7 bis 9

Für den Bereich der sozialen Netzwerke fordert das Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) von den Anbietern sozialer Netzwerke auf Beschwerde die Entfernung rechtswidriger Inhalte (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 und 3 NetzDG). Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes ist Aufgabe des Bundesamts für Justiz (§ 4a Abs. 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 NetzDG), mithin einer nicht in die Verantwortung der Thüringer Landesregierung fallenden Bundesbehörde.

Im Übrigen obliegt die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, wozu auch das Hinwirken auf die Löschung rechtswidriger Inhalte in sozialen Netzwerken (vergleiche § 1 Abs. 1 und 3 NetzDG) gehört, grundsätzlich den Polizeibehörden (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Polizeiaufgabengesetz). Sie dürfen hierzu auch personenbezogenen Daten aus Strafverfahren verwenden (§ 480 Abs. 1 Satz 1 Strafprozessordnung -StPO-). Die dafür erforderlichen Informationen erhalten sie auch dann, wenn Thüringer Staatsanwaltschaften selbst - etwa bei dort erfolgter Anzeigeerstattung - wegen einschlägiger Straftaten ein Ermittlungsverfahren einleiten. Denn regelmäßig werden insoweit auf der Grundlage des § 161 Abs. 1 StPO Polizeibehörden mit den Ermittlungen betraut.

Adams
Minister

§ ... StGB	Abgeur- teilte	Frei- spruch	Einstel- lung	Verur- teilte	Freiheits- strafen	darunter										Geldstra- fen	sonstige Rechts- folgen nach dem Ju- gendge- setz
						Strafau- setzung		darunter			Jugend- strafen		Geldstra- fen	sonstige Rechts- folgen nach dem Ju- gendge- setz			
						unter 6 Monaten	6 Monate	mehr als 6 bis 9 Monate	mehr als 9 Monate bis 1 Jahr	mehr als 1 Jahr bis 2 Jahre	mehr als 2 Jahre						
2017																	
§ 184b StGB	77	1	1	75	29	27	3	4	5	10	7	0	0	0	45	1	
§ 184c StGB	10	0	1	9	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	9	0	
§ 184d StGB	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
§ 184e StGB	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
2018																	
§ 184b StGB	72	0	4	68	32	32	3	6	8	8	7	0	0	0	35	1	
§ 184c StGB	8	0	2	6	2	2	0	0	1	1	0	0	0	0	4	0	
§ 184d StGB	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
§ 184e StGB	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
2019																	
§ 184b StGB	86	1	10	75	37	35	0	6	9	15	7	0	0	0	38	0	
§ 184c StGB	10	0	4	6	2	2	0	1	0	0	1	0	0	0	4	0	
§ 184d StGB	1	0	0	1	1	1	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	
§ 184e StGB	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	
2020																	
§ 184b StGB	56	1	9	46	26	25	2	1	4	13	5	1	0	0	19	1	
§ 184c StGB	7	0	1	6	1	0	0	0	0	0	0	1	0	0	5	0	
§ 184d StGB	1	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	
§ 184e StGB	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	

Auszug aus der Strafverfolgungsstatistik für Thüringen